

Beschluss**des Bundesrates**

**Verordnung zur Abgabe von kaliumiodidhaltigen Arzneimitteln
zur Iodblockade der Schilddrüse bei radiologischen Ereignissen
(Kaliumiodidverordnung - KIV)**

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachfolgende EntschlieÙung gefasst:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vorzulegen, in dem § 71 um den Bereich der Strahlenschutzvorsorge erweitert wird.

Diese Erweiterung ist notwendig, um die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Erweiterung der vorliegenden Verordnung um Ausnahmeregelungen für den Bereich der Strahlenschutzvorsorge sowie für die hierfür zuständigen Behörden zu schaffen. Weiterhin ist das Strahlenschutzvorsorgegesetz um die Aufgabe der Verteilung von Kaliumiodidtabletten im Ereignisfall zu ergänzen.

Anlage

Änderung

der

Verordnung zur Abgabe von kaliumiodidhaltigen Arzneimitteln zur Iodblockade der Schilddrüse bei radiologischen Ereignissen (Kaliumiodidverordnung - KIV)

Zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 3 Satz 1 und 2 und § 4

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Diese Verordnung gilt für kaliumiodidhaltige Arzneimittel, die zur Verminderung der Aufnahme radioaktiven Iods in die menschliche Schilddrüse geeignet sind und die für den Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Zivil- und Katastrophenschutzes an die von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen zur Aufgabenerfüllung in diesen Bereichen abgegeben, von diesen vorrätig gehalten und zum Endverbrauch abgegeben werden."

Als Folge

- sind in § 2 Abs. 1 die Wörter "und Einrichtungen" zu streichen;

- ist § 3 wie folgt zu ändern:
 - a) In Satz 1 ist das Wort "Einrichtungen" durch das Wort "Stellen" zu ersetzen;
 - b) in Satz 2 ist das Wort "Einrichtung" durch das Wort "Stelle" zu ersetzen;
- ist in § 4 das Wort "Einrichtungen" durch das Wort "Stellen" zu ersetzen.

Begründung:

Das Ziel der Verordnung, die Bevorratung und schnelle Verteilung von Kaliumiodidtabletten bei kerntechnischen Unfällen zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Formulierungen der Verordnung in § 1 Abs. 2 scheinen jedoch nicht ausreichend von der Ermächtigungsgrundlage des § 71 Abs. 2 Arzneimittelgesetz gedeckt. Der Ermächtigungsgrundlage entsprechend, sind die Ausnahmebestimmungen in § 1 Abs. 2 nur für die Bereitschaftspolizeien der Länder, nicht aber für deren Polizeien insgesamt, vorzusehen. Dem wird mit der vorliegenden Änderung Rechnung getragen.

Weiterhin ist in § 1 Abs. 2 klarzustellen, dass der Zivil- und Katastrophenschutz ein eigenständiger Aufgabenbereich neben dem der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien ist und die Ausnahmen jeweils nur zur Erfüllung der eigenen Aufgaben gelten.

Bei der Neufassung des § 1 Abs. 2 reicht es aus, bei der Abgabe der Kaliumiodidtabletten von den "an die von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen" zu sprechen. Neben den "Stellen" brauchen keine "Einrichtungen" aufgeführt zu werden. Dieser Begriff kann hier und in den folgenden Vorschriften gestrichen werden.